

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat dem Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 22.01.2014 unter TOP 7 den Entwurf der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zum LEP zur Beratung vorgelegt.

In dieser Sitzung ist einvernehmlich entschieden worden, einzelne Inhalte der Stellungnahme in einer interfraktionellen Abstimmung zu thematisieren.

Die Interfraktionelle Abstimmung hat am 03.02.2014 stattgefunden.

Es konnte zu allen Inhalten ein Konsens gefunden werden, mit Ausnahme von:

1. Schutz vor Fluglärm Köln/Bonn (Ziel 8.1-7)
2. Nutscheid (Ziel 7.2-2)

Zu 1.) Schutz vor Fluglärm Köln/Bonn (Ziel 8.1-7)

Zu diesem Sachverhalt gab es zwei Positionen. Die eine wurde vertreten von der Fraktion DIE GRÜNEN, die ein umfassendes Nachflugverbot basierend auf der diesbezüglichen Resolution des Kreistages vom 30.03.2006 anregte.

Die andere wurde vertreten von der SPD-Fraktion, die ein Verbot von Passagierflügen in der Zeit von 00:00 bis 05:00 Uhr basierend auf den Kreistagsbeschlüssen vom 14.09.2007 und 13.10.2011 anregte.

Die Inhalte der Resolution aus dem Jahr 2006 (s. Niederschrift des Kreistages vom 30.03.2006, TOP 3) sind umfassender als die der Kreistagsbeschlüsse aus den Jahren 2007 und 2011, die lediglich das Segment des Nachflugverbotes für Passagierflüge in der Zeit von 00:00 bis 05:00 Uhr zum Inhalt hatten (s. Niederschriften des Kreistages vom 14.09.2007, TOP 3.1 sowie 13.10.2011, TOP 4.1).

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die Reglementierung der Betriebszeiten nicht Gegenstand des LEP ist, daher wurde dieser Aspekt in der Vorlage des Planungs- und Verkehrsausschusses nicht thematisiert.

Da, wie angeführt, kein Konsens erzielt werden konnte und die Reglementierung der Betriebszeiten nicht Gegenstand des LEP ist, schlägt die Verwaltung vor, von diesbezüglichen Inhalten abzusehen.

Zu 2.) Nutscheid (Ziel 7.2-2)

Die Verwaltung hatte vorgeschlagen, die Nutscheid als „Gebiet für den Schutz der Natur“ aufzunehmen. Die FDP-Fraktion vertrat die Position, diese Anregung zu streichen.

Da vereinbart wurde, dass eine einstimmige Beschlussfassung des Kreises ein stärkeres Gewicht hätte, schlägt die Verwaltung vor, dieses Thema nicht in die Stellungnahme aufzunehmen. Zweckmäßiger erscheint es, das Thema auf der Ebene der Regionalplanung aufzugreifen.

Während die Zeichnerischen Festlegungen des LEP im Maßstab 1:300.000 erfolgen, hat der Regionalplan einen Maßstab von 1:50.000. Auf dieser Ebene können verschiedene Aspekte und Betroffenheiten sowohl der Kommunen als auch die der übrigen öffentlichen Belange besser gegeneinander abgewogen werden.

(Landrat)